

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLIX.

Luzern, 9. Januar. 1799.

Die Subscribers, welche mit 4 Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stük den Anfang nimmt, die Pränumeration mit vier Franken einzusenden.

## Vollziehungsdirektorium.

Botthshaft über die Zunftgüter.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath.

Luzern den 23ten Christmonat 1798

Mit einer gesetzlichen Entscheidung über die in verschiedenen Städten der Republik verhandnunen Zunftgüter beschäftigt, habt Ihr bereits vor geraumer Zeit das Vollziehungsdirektorium zur Einfassung und Mittheilung derjenigen Angaben eingeladen, welche die Entstehungsart, das Eigenthumsrecht und den ursprünglichen oder hinzugekommen Zweck dieser besondern Gattung von Gemeingut auseinandersehen können. Ihr habt zu dem Ende eine Reihe von Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung, so wie sie von den Verwaltungskammern der verschiedenen Kantone eingekommen ist, Euch hiermit in ihrem Hauptinhalt vorgelegt wird. Die übereinstimmende Beschaffenheit derselben scheint über die Natur und Bestimmung der Zunftgüter keinen Zweifel übrig zu lassen, und zu folgendem Resultate zu führen.

Die Zünfte, oder sogenannten Gesellschaften haben vermutlich überall ihren Ursprung von den Handwerkszünften genommen, dürfen aber nach ihrer in späteren Zeiten erhaltenen Verfassung nicht mehr mit denselben verwechselt werden. Zwar behielten sie neben der daher entstandenen Benennung immer noch einige, besonders bei der Aufnahme in die Genossenschaft sichtbare Beziehungen auf Handwerkszünfte und Innungen; allein schon frühe müssen sie von ihrem anfänglichen Zwecke abgewichen, und zu bloß politischen oder bürgerlichen Corporationen geworden seyn. So hatten in den sieben ehemaligen Hauptstädten,

dem Sitz der Aristokratien, zu Basel, Bern, Fryburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich, die Zünfte einen mehr oder weniger bedeutenden Antheil an der Regierung, der zwar an den mehrsten dieser Orte unter allmäligem Verschwinden der republikanischen Formen immer mehr geschmälert, und zuletzt auf einen blossen Schatten zurückgebracht war. Über auch in verschiedenen Städten, die keine Souverainatsrechte auszuüben hatten, befanden sich als Nachbilder der ersten, dergleichen Corporationen, und standen auch wohl zu der Verwaltung des gemeinen Stadtwesens in dem nämlichen Verhältnisse wie die aristokratischen Zünfte zu der allgemeinen Staatsverwaltung; neben St. Gallen, das den Wechsel von der einen dieser beiden Klassen zur andern macht, sind die Städte Thun, Burgdorf, Bremgarten, Brugg, Stein und Diessenhofen in diesem Falle, ohne jedoch in ihrer innern Zunftverfassung eine wesentliche Verschiedenheit von den Hauptstädten darzubieten, ausgenommen daß in einigen derselben die erwähnten Corporationen zuletzt ganz zwecklose Verbindungen und außer allem Einflusse auf das gemeine Wesen der Bürgerschaft waren.

Das Eigenthum dieser Zünfte, das bei den einen kaum zu den nothwendigsten Auslagen hinreichte, besaßt sich hingegen bei andern auf beträchtliche Summen; aber nirgends findet sich eine Spur, daß dasselbe anders als durch Beiträge der Genossen und durch Geschenke oder Vermächtnisse für die Genossenschaft entstanden und gehäuft worden sey; nur allein die Schifferzunft zu Solothurn, die einen Art von Wasserszoll zu beziehen hatte, macht hiervon eine Ausnahme. Sonst treffen alle Kennzeichen des Privateigenthums in den Zunftgütern zusammen; Entstehung derselben aus den Abgaben der Theilhaber, ausschliessende Bestimmung für die Zunftgenossen und eigne unbeschränkte Verwaltung, die sich bis auf die Besugniss die Cap. 22

Fonds anzugreifen oder gar zu erschöpfen, ausdehnte; und beinahe durchgehends keiner Art von Oberaufsicht von Seite des Staates unterworfen war. In der Verwendungsart selbst aber stößt man auf wesentliche Verschiedenheiten; zunächst, und anfangs vermutlich allein, betraf sie die unentbehrlichsten gesellschaftlichen Ausgaben, als die Unterhaltung der Versammlungsörter, die Bestellung des nothwendigen Dienstes u. d.; bei zunehmendem Vermögen ward theils für das Vergnügen der Lebenden durch Trinkgelage, theils durch kirchliche Stiftungen für die Ruhe der Abgeschiednen gesorgt, und erst späterhin setzte eine weitere Defizit, und die Auslassung aller entbehrlichen Auslagen, die Zünfte mehrerer Städte in den Stand, von dem Ertrage ihrer Güter einen gemeinnützigen und wohltätigen Gebrauch zu machen. Neben verschiedenen einer Gemeinde zukommenden Ausgaben, wie für Löschanstalten, Polizeiwachen u. dgl., welche die Zünfte zu Basel und Zürich bestritten, ward so wie zu Fribourg und Solothurn, ein Theil ihrer Einkünfte zur Armenunterstützung verwendet, die ordentlicher Weise auf die Mitglieder der Corporation eingeschränkt blieb, in ungewöhnlichen Fällen sich aber auch auf Hülfsbedürftige ausser derselben, als Brandbeschädigte und Verunglückte ähnlicher Art erstreckte, oder in Förderung allgemein nützlicher Anstalten übergieng. In Bern war dies so sehr die allgemeine und hauptsächliche Bestimmung der Zunftgüter, daß sie insgesamt das eigentliche Armengut dieser Gemeinde ausmachten, und die Zünfte gegenwärtig als Abtheilungen derselben anzusehen sind, deren bestimmter Zweck für eine jede die Versorgung ihrer dürftigen Mitglieder ist, die hier aus mehreren Armenkassen, so wie bei andern Gemeinden aus einer einzigen geschieht.

Bei dieser Lage der Sache wird es, Bürger Gesetzgeber, nicht schwer fallen, eine derselben angemessne Entscheidung zu nehmen. Ihr werdet das Eigenthum der Zunftgüter für die Genossen dieser Corporationen anerkennen, wie Ihr das Gemeineigenthum überhaupt anerkannt habt. Ihr werdet durch die Aufhebung der letztern, insofern sie nur politische Zwecke hatten, unnuße oder schädliche Ueberbleibsel einer umgestürzten Ordnung der Dinge verschwinden machen, indem Ihr dieselben zur Vertheilung ihrer Güter, und also zur Auflösung des einzigen Bandes, das sie noch zusammen hält, berechtigt. Ohne Zweifel werdet Ihr auch a, wo gewisse Gemeindeabgaben aus dem Zunftvermögen bestritten wurden, einen Theil derselben zu dem Gemeindgute, so wie zu dem Armenfonds der gesammten Gemeinde abgeben, und die Vertheilung unter die einzelnen nicht eher vor sich gehen lassen, bis der Staat auf diese Weise gegen die Uebernahme neuer Lasten gesichert ist. Zugleich werdet Ihr bestimmen, ob diejenigen Zünfte, welche die alleinige Unterstüzung der dürftigen Gemeindebürger besorgen, als dazu bestimmte Abtheilungen einer grössern Gemeinde fort-

dauern, und in welchem Verhältnisse sie gegen diese letztern stehen sollen.

Republikanischer Gruss.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. December.

(Fortsetzung.)

§ 11. Alle Fremde und nicht Angesessene, welche vom Spielen ein Gewerbe machen, und zu diesem Ende im Lande und an öffentlichen Orten herumschweisen würden, sollen über die Grenzen geschafft, die Bürger und Angesessene aber die dieses treiben würden, sollen mit halbjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 12. Es soll von keiner richterlichen Gewalt Klage über Schulden, die im Spielen oder zum Spielen ausdrücklich gemacht worden sind, angenommen, noch darüber Recht gesprochen werden.

§ 14. Das Gesetz fordert alle guten Bürger und besonders alle öffentlichen Beamte ohne Unterschied bei ihren Pflichten auf, jede Uevertretung des gegenwärtigen Gesetzes, welche sie wahrnehmen, an gehörigem Orte anzuzeigen.

Kilchmann glaubt, es sey zu hoch gespielt, wann das Gesetz gestattet für 4 Franken zu spielen, er begeht daher daß nur um 1 Franken gespielt werden dürfe. Huber erklärt daß es sehr schwierig sey über die Stärke des Spiels etwas festzusezen, bittet aber um Vertagung der Berathung. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluss über die Friedensrichter und Friedensgerichte verworfen hat, so fordert Nellstab Verweisung an die Commission, um nun bloße Friedensrichter vorzuschlagen. Carrard ist ganz niedergeschlagen über diese Verwerfung und ist überzeugt, daß nicht nach andern Grundsätzen, als denjenigen welche aufgestellt gewesen sind, zweckmässig gearbeitet werden kann; indessen fordert er Verweisung an eine neue Commission. Desloes stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet werden: Fierz, Kilchmann, Lüscher, Tominini und Müller.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Committee.

Grosser Rath, 18. December.

Vicepräsident: Pellegrini.

Maracci fordert daß in der Nachmittagssitzung ein italienischer Dolmetsch ernannt werde. Pozzi bezeugt daß er jemand kenne, der unentgeldlich die Gesetze ins italienische übersetzen wolle. Maracci bemerkt daß es nicht allein um Uebersetzung der Gesetze, sondern um Dolmetschung in der Versammlung selbst zu thun ist; er beharrt also auf seinem Antrag.